



Verwaltungsregelung zur Anwendung der FRL Schulsozialarbeit

- Anwendungserlass FRL Schulsozialarbeit (AE FRL SZA) -

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Abteilung 4 | Jugend, Familie und Teilhabe

Stand: 02. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck, Fördergegenstand.....	3
II.	Zuwendungsempfänger.....	3
III.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
IV.	Förderverfahren	4
1.	Antragstellung	4
2.	Erklärungen des Erstempfängers	4
3.	Antragsbudget.....	5
4.	Mehr- und Minderausgaben	5
5.	Eigenanteil des Zuwendungsempfängers.....	6
6.	Personalausgaben, Fachkräfte.....	6
7.	Pauschalsatz für Sachausgaben, Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben.....	7
8.	Antrags- und Bewilligungszeitraum, Zuwendungsbescheid	8
9.	Weitergabe der Mittel an die Träger der freien Jugendhilfe	8
10.	Verwendungsnachweis	9
V.	Qualitätsentwicklung	9
VI.	Ausnahmeregelung	9

Zur Anwendung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 12. März 2020 gelten ergänzend nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

I. Zuwendungszweck, Fördergegenstand

- (1) Schulsozialarbeit ist ein präventives Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13a SGB VIII und damit eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Sie wird grundsätzlich in kommunaler Selbstverwaltung durch die Jugendämter verantwortet und bedarfsgerecht geplant (Planungsverantwortung). Durch die Ausreichung von Zuwendungen nach der FRL Schulsozialarbeit kommt der Freistaat Sachsen seiner Anregungs- und Unterstützungsfunktion gemäß § 82 SGB VIII nach.
- (2) Die Projekte der Schulsozialarbeit werden an allgemeinbildenden Schulen (vgl. Abschnitt II FRL Schulsozialarbeit) im Freistaat Sachsen gefördert. Dies umfasst Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft (siehe § 4 Absatz 1 Nr. 1 SächsSchulG) und dementsprechende Schulen in freier Trägerschaft.
- (3) Für die Umsetzung der Projekte sind das Förderkonzept zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlicher Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen sowie die vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlungen zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen zu beachten. Insoweit das Förderkonzept von der Fachempfehlung abweicht, ist das Förderkonzept maßgeblich.

II. Zuwendungsempfänger

- (1) Die Projekte sind von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern. Vorrangig sollen entsprechend § 4 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe tätig werden (Letztempfänger). Um eine Abgrenzung der Schulsozialarbeit zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu gewährleisten, sollen Schulträger nicht gleichzeitig als Träger der Schulsozialarbeit fungieren.
- (2) Dem Träger der Jugendhilfe, bei dem die Fachkräfte für die Umsetzung der Schulsozialarbeit angestellt sind, obliegt die Personalverantwortung einschließlich der Fachaufsicht. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger) soll die Fachkräfte fachlich begleiten und unterstützen, insbesondere im Kooperationsverhältnis zur Schule. Ferner kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zweckentsprechende Verwendung öffentlicher Mittel prüfen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Durch den Erstempfänger ist der Nachweis einer Jugendhilfeplanung zum Leistungsangebot der Schulsozialarbeit in der Gebietskörperschaft in Orientierung an der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen zu erbringen. Dabei muss bei der Ableitung von Bedarfsaussagen die gesetzliche Vorgabe gemäß § 6 Absatz 5 i. V. m. § 1 Absatz 4 SchulG hinsichtlich der Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft berücksichtigt werden. Nach Abschnitt IV Ziffer 3 Buchstabe c der FRL Schulsozialarbeit soll der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VzÄ erfolgen.

- (2) Eine Unterschreitung der 1,0 VzÄ an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft kann im begründeten Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.
- (3) Die Landkreise / Kreisfreien Städte haben die Gründe für eine Unterschreitung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachvollziehbar darzulegen.

IV. Förderverfahren

1. Antragstellung

- (1) Sofern die Bewilligungsbehörde zur Umsetzung des Förderverfahrens Formulare vorgibt, sind diese zu verwenden. Die sind der Bewilligungsbehörde auch in elektronischer Form zuzuleiten.
- (2) Die Antragstellung erfolgt mit einer priorisierten Auflistung der Schulstandorte, an denen Projekte der Schulsozialarbeit umgesetzt werden sollen (Prioritätenliste), u. a. mit Angaben zum vorgesehenen Stellenumfang (VzÄ) der Fachkräfte. Die Prioritätenliste ist nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu erstellen und neben der schriftlichen Beantragung in digitaler Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die ersten Positionen dieser Prioritätenliste nehmen jeweils die Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft in der jeweiligen Gebietskörperschaft ein. Die Bewilligungsbehörde gleicht dies mit einer über die Schulaufsicht zur Verfügung gestellten Liste der Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft ab. Die Prioritätenliste kann Projekte enthalten, die über das Gesamtbudget der jeweiligen Gebietskörperschaft hinausgehen. Über die Reihenfolge der Projekte legt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest, welche Projekte in sein Gesamtbudget fallen und gefördert werden können.

2. Erklärungen des Erstempfängers

- (1) Der Erstempfänger hat im Rahmen der Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde auf dem Antragsformular folgende Erklärungen abzugeben:
 - a) Zur Schulsozialarbeit als Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe liegt eine vom örtlichen Jugendhilfeausschuss bestätigte Jugendhilfeplanung einschließlich entsprechender Aussagen zum Bedarf und zur Maßnahmeplanung vor.
 - b) Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit zugewendeten Haushaltsmittel werden zur Umsetzung von Schulsozialarbeit in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft verwendet.
 - c) An jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft sind eine oder mehrere Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VzÄ vorgesehen.
 - d) Die der kommunalen Gebietskörperschaft für das Antragsjahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der FRL Jugendpauschale wurden/werden vollständig beantragt. Die diesbezüglich im Vorjahr bereitgestellten Mittel wurden abgerufen.
 - e) Der Antragsteller bestätigt, dass für die im Antrag genannten Projekte keine Förderung nach einer anderen Richtlinie des Freistaates Sachsen beantragt wurde.

- f) Die Finanzierung des Anteils des Erstempfängers einschließlich der Anteile der kreisangehörigen Gemeinden oder der Letztempfänger an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Abschnitt V Ziffer 2 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit ist gesichert.

Unrichtige Angaben können zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und ggf. zur Erstattung der bereits ausgezahlten Zuwendung führen.

- (2) Der Erstempfänger hat durch die Vorlage des entsprechenden Beschlusses im Rahmen der Antragstellung die Bedarfsfeststellung im Bereich der Schulsozialarbeit in der örtlichen Jugendhilfeplanung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen. Bei Nichtvorliegen der Bedarfsfeststellung bzw. des entsprechenden Nachweises erfolgt die Bewilligung unter der Auflage, den Nachweis zur Bedarfsfeststellung bis zu einem angemessenen Zeitpunkt einzureichen. Bis zur Einreichung des Nachweises erfolgt keine Auszahlung. Kommt der Zuwendungsempfänger der Auflage nicht fristgerecht nach, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid aufheben.

3. Antragsbudget

- (1) Wenn die Höhe der für das Landesprogramm Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im folgenden Haushaltsjahr bekannt und die amtliche Schulstatistik veröffentlicht ist, teilt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) der Bewilligungsbehörde den Gesamtansatz mit. Die Bewilligungsbehörde berechnet auf der Grundlage der Schülerzahlen der letzten amtlichen Schulstatistik die maximale Höhe der Zuwendungen pro Landkreis bzw. Kreisfreier Stadt gemäß Abschnitt V Ziffer 4 der FRL Schulsozialarbeit (Antragsbudget) und stimmt diese Berechnung mit dem SMS ab. Die Bewilligungsbehörde teilt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe das Antragsbudget mit.
- (2) Maßgeblich bei der Berechnung der zugrundeliegenden Schülerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt erhobenen und zur Verfügung gestellten Daten (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) für das jeweils vorangegangene Schuljahr.

4. Mehr- und Minderausgaben

- (1) Für die Mehr- und Minderbedarfsmeldung gemäß Abschnitt VI Ziffer 6 FRL Schulsozialarbeit ist die aktualisierte Prioritätenliste auch in digitaler Form einzureichen, auf der die Minder- und Mehrausgaben für bisherige Projekte und auch für neue, ebenfalls priorisierte Projekte einschließlich der entsprechend beantragten Zuwendung enthalten sind. Für neu beantragte Projekte hat der Antragsteller die Erklärungen nach Ziffer 2 abzugeben bzw. entsprechende Beschlüsse vorzulegen.
- (2) Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchten Mittel können nach der Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe durch die Bewilligungsbehörde anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten zusätzlich durch Änderung der Zuwendungsbescheide bewilligt werden (Abschnitt V Ziffer 4 FRL Schulsozialarbeit). Reichen die nach der Abfrage noch zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig für die durch die Landkreise / Kreisfreien Städte gemeldeten Mehrbedarfe aus, werden die zusätzlichen Mittel im Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Die Berechnung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung der zusätzlichen Mittel erfolgt im Einvernehmen mit dem SMS.

5. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

- (1) Für die Finanzierung der Personalausgaben von 1,0 VzÄ an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft haben die Zuwendungsempfänger keinen Eigenanteil zu erbringen. Für die Finanzierung von Personalausgaben an weiteren Schulen und für die Finanzierung des Pauschalsatzes an allen Schulen haben die Zuwendungsempfänger grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 20% zu erbringen. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Letztempfänger sind, angerechnet werden.
- (2) Die Eigenmittel der Träger der freien Jugendhilfe haben gemäß § 74 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII angemessen zu sein. Das heißt, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat als Zuwendungserstempfänger im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall die Leistungsfähigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu prüfen und den daraus resultierenden angemessenen Eigenmittelanteil festzusetzen. Dieser soll gegenüber der Bewilligungsbehörde auf den Eigenanteil des Zuwendungserstempfängers angerechnet werden.
- (3) Eine vollständige „Auslagerung“ des Eigenanteils des Zuwendungserstempfängers an Träger der freien Jugendhilfe bzw. an kreisangehörige Städte und Gemeinden ist nicht möglich, da der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit seiner Finanzierungsverantwortung nicht nachkommen würde. Zudem wird auf Nummer 2.4 und 2.5 VwV zu § 44 SÄHO verwiesen.

6. Personalausgaben, Fachkräfte

- (1) Zuwendungsfähig sind Personalausgaben für Schulsozialarbeiter bis zu 2,0 VzÄ und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 VzÄ pro Schulstandort. Werden mehrere Fachkräfte an einem Standort gefördert, so soll ein Stellenanteil von mindestens 0,75 VzÄ je Fachkraft in einem gemischtgeschlechtlichen Team angestrebt werden. Jedoch sind Stellenanteile von 0,5 VzÄ je Fachkraft und Schulstandort zulässig. Sollten im zeitlich befristeten Ausnahmefall Unterschreitungen von 0,5 VzÄ erforderlich sein, entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Basis einer Begründung des Erstempfängers nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) An Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft ist durch die Erstempfänger grundsätzlich ein Personalumfang von nicht weniger als 1,0 VzÄ zu planen. Bei der Kalkulation und Strukturierung der Arbeitszeit sind Zeiten für unterschiedliche Aufgaben zu berücksichtigen: individuelle Beratung und Begleitung, Gruppenangebote, Zusammenarbeit und Vernetzung, Konzept- und Qualitätsentwicklung, Vor- und Nachbereitung der Angebote, fachlicher Austausch, Reflexion und Fortbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Gefördert werden grundsätzlich Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss, haben.
 - a) Nach derzeitigem Stand gelten insbesondere die nachfolgenden Abschlüsse als dem Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit entsprechende Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagog_in, Diplom-Sozialarbeiter_in,
 - Master- oder Bachelor of Arts – Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik bzw. Soziale Arbeit,
 - Hochschulabschluss als Diplom-Pädagog_in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
 - Staatlich anerkannter Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in,
 - ein dem/der "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter_in/Sozialpädagog_in" gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990.
- b) Aufgrund der Fachkraftsituation in dem jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen Kreisfreien Stadt und besonderer persönlicher Voraussetzungen im Einzelfall können nach Begründung des Erstempfängers gegenüber der Bewilligungsbehörde Ausgaben für Personen als zuwendungsfähig betrachtet werden, welche nicht über die unter Punkt a) benannten Abschlüsse verfügen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die betreffende Person in einem berufsbegleitenden Studium mit dem Ziel des Erwerbs des sozialpädagogischen Hochschulabschlusses befindet. Als der Aufgabe der Schulsozialarbeit entsprechende Ausbildung gilt auch der Fachschulabschluss „Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher_in“ mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation. Bei Fragen zur Zulässigkeit der Qualifikation kann die Bewilligungsbehörde die Verwaltung des LJA einbinden.

Im Zuwendungsbescheid wird dem Erstempfänger die Auflage erteilt, diese Bestimmungen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Fachkräfte auch gegenüber möglichen Letztempfängern anzuwenden.

- (4) Die Feststellung der fachlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, der Bewilligungsbehörde). Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote der Schulsozialarbeit.
- (5) Abweichend von Abschnitt V Ziffer 5 Satz 2 FRL Schulsozialarbeit sind Personalausgaben für Fachkräfte nach Abschnitt IV Ziffer 5 FRL Schulsozialarbeit maximal zuwendungsfähig bis zu Entgeltgruppe S 12 Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in Verbindung mit der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 – Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – TVöD.

7. Pauschalsatz für Sachausgaben, Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben

- (1) Für die Umsetzung der Projekte sind ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten erforderlich, in denen die Fachkräfte eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit. Sachausgaben für Raummieten o. ä. sind zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Projekte keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe der Schule nutzbar sind.
- (2) Nach Abschnitt V Ziffer 5 Satz 5 FRL Schulsozialarbeit werden alle Ausgaben, die neben den Personalausgaben für die Umsetzung der Schulsozialarbeit anfallen und erforderlich sind, pauschal in Höhe von maximal 7.000 € je 1,0 VzÄ anerkannt. Das können Ausgaben

technischer Infrastruktur, Arbeitsmaterialien oder sonstige pauschale Verwaltungskosten oder Raummieten sein, aber auch Ausgaben für Fortbildung oder Fachveranstaltungen (Reisekosten, Teilnahmegebühren etc.) der Schulsozialarbeiter oder für Teamleitung sowie Supervision u. ä. Ein Nachweis der tatsächlich angefallenen Ausgaben im Verwendungsnachweis ist durch den Erstempfänger nicht erforderlich. Der Erstempfänger kann sich vom Letztempfänger Ausgaben nachweisen lassen, sofern er es für geboten hält (z.B. Ausgaben für Raummieten).

- (3) Die Erstempfänger haben die Möglichkeit, den Letztempfängern aus Eigenmitteln zusätzlich zur Landesförderung eine höhere Zuwendung zu gewähren, um Ausgaben über den Pauschalsatz hinaus zu finanzieren. Diese sind im Rahmen des Landesprogramms nicht zuwendungsfähig und dürfen bei den zuwendungsfähigen Ausgaben im Antrag des Erstempfängers an die Bewilligungsbehörde auch nicht veranschlagt werden. Der Erstempfänger hat im Antrag sowie im Verwendungsnachweis darzulegen, in welcher Höhe je 1,0 VzÄ der Pauschalsatz auf Ebene der Landkreise bzw. Kreisfreien Städte überschritten wird und welche Gründe es für die Überschreitung gibt.
- (4) Den Trägern der freien Jugendhilfe steht es frei, z. B. bei einer absehbaren, wesentlichen Unterschreitung des Pauschalsatzes, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen geringeren Pauschalsatz zu beantragen, um im Rahmen des Gesamtbudgets des jeweiligen Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt Schulsozialarbeit an weiteren Schulen zu ermöglichen. Auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann einen geringeren Pauschalsatz festlegen, sofern es aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse vor Ort geboten erscheint.
- (5) Der Pauschalsatz wird anteilig bezogen auf 1,0 VzÄ anerkannt. Verringert sich der Personalumfang an einem Schulstandort, verringert sich grundsätzlich der Pauschalsatz entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls, wobei das Gesamtverhältnis zwischen VzÄ und Pauschalsatz für das Gesamtprojekt des Erstempfängers nicht überschritten werden darf.

8. Antrags- und Bewilligungszeitraum, Zuwendungsbescheid

Der Antrags- und Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Kalenderjahr. Über- bzw. mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich. Es gilt die unter Abschnitt V Ziffer 4 FRL Schulsozialarbeit beschriebene Datengrundlage.

9. Weitergabe der Mittel an die Träger der freien Jugendhilfe

Eine Weitergabe von Mitteln durch den Erstempfänger an Träger der freien Jugendhilfe (Letztempfänger) erfolgt auf der Grundlage von § 74 SGB VIII im Rahmen der Projektförderung. Eine Weitergabe von Mitteln auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII ist nicht möglich. Die Mittel werden vom Erst- zum Letztempfänger nach der Maßgabe der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit und der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Gebietskörperschaften (VVK) weitergeleitet.

10. Verwendungsnachweis

- (1) Der Letztempfänger reicht einen Verwendungsnachweis in der nach ANBest-P vorgeschriebenen Form beim Erstempfänger der Zuwendung ein. Der Erstempfänger prüft die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der weitergereichten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde nach Abschnitt VI Ziffer 5 FRL Schulsozialarbeit spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums den Verwendungsnachweis, gegliedert nach Einzelmaßnahmen und einschließlich der Prüfprotokolle zu den Einzelprojekten vorzulegen.

V. Qualitätsentwicklung

In den Landkreisen und Kreisfreien Städte kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ihrer Steuerungsverantwortung auf der Grundlage ihrer Planung zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der jeweiligen Gebietskörperschaft nach. Gleichfalls installieren diese im Rahmen des Qualitätsdialogs mit den Trägern der Schulsozialarbeit geeignete Strukturen und Formen der fachlichen Begleitung, Beratung und Unterstützung, wirken dabei auf die Umsetzung der für die einzelnen Projekte relevanten qualitativen und quantitativen Vorgaben des Förderkonzepts hin und bewerten diese im Sachbericht gegenüber der Bewilligungsbehörde. Dabei ist auch eine Zusammenarbeit mit den sonstigen Angeboten, Leistungen und Diensten vor allem im sozialen Bereich anzustreben.

VI. Ausnahmeregelung

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann in begründeten, besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zu den Ziffern 4 bis 7 zulassen.



Thomas Früh
Abteilungsleiter